

**Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere
Dienstleistungen des Umweltbetriebes
vom 18. Dezember 2006
gültig ab 12.05.2019**

Änderungen/Inkrafttreten

Änderungen	vom	veröffentlicht am	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Änderung	22.12.2008	23.12.2008	§ 1 Buchst. i), § 1 Buchst. j), § 1 letzter Absatz, § 2, § 3 Buchst. h) und i), § 4 Buchst. h) und i)	Änderung
2. Änderung	25.03.2010	31.03.2010	§ 4 Buchst. a-h, j, k Buchst. g entfällt in der alten Fassung,	
3. Änderung	03.03.2011	17.03.2011	§ 3 Buchst.d-f,h-k § 4 Buchst a-k	
4. Änderung	15.12.2011		§ 1 , § 2, § 5 der ehemalige § 5 wird § 6 der ehemalige § 6 wird § 7	Änderung neuer Inhalt
5. Änderung	20.12.2012	24.12.2012	§ 2 Buchst. e § 2 Buchst. j § 3 Buchst. c-g ,i, j	Änderung neu Änderung
6.Änderung	16.12.2013	20.12.2013	§ 2 Satz zwischen Buchstabe a und b § 2 Buchst. e § 2 Buchst. f § 2 Buchst. f und g § 2 Buchst. h § 2 k, l, m und Schlussabsatz § 4	entfällt teilw. neuer Inhalt neu neu g und h neu i / Änderung neu/Änderung Änderung
7.Änderung	15.12.2014	20.12.2014	§ 2 S. 1 Buchst. c § 2 S. 1 Buchst. f § 2 S. 1 Buchst. k	Änderung

Entgeltordnung der Stadt Bielefeld
für besondere Dienstleistungen
des Umweltbetriebes

8. Änderung	14.12.2015	22.12.2015	<p>§ 2 S. 1 Buchst. l § 2 S. 1 Buchst. m § 2 S. 6</p>	<p>Änderung entfällt neu</p>
9. Änderung	13.12.2016	20.12.2016	<p>§ 2 S. 1 Buchst. g § 2 S. 1 Buchst. h § 2 S. 1 Buchst. i § 2 S. 1 Buchst. m § 2 S. 3 § 2 S. 4 § 2 S. 7</p>	<p>Änderung teilw. Ergänzung teilw. Ergänzung neu Änderung neu Ergänzung</p>
10. Änderung	08.05.2017	12.05.2017	<p>§ 2 S. 1 Buchst. e § 2 S. 1 Buchst. f § 2 S. 1 Buchst. h § 2 S. 1 Buchst. i § 2 S. 1 Buchst. m § 3 S. 1 Buchst. c § 5</p>	<p>Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung/ Ergänzung</p>
11. Änderung	10.04.2018	13.04.2018	<p>§ 2 S.1 Buchst. a § 2 S.1 Buchst. b § 2 S.1 Buchst. c § 2 S.1 Buchst. d § 2 S.1 Buchst. e § 2 S.1 Buchst. f Die nachf. Buchst. ändern sich entsprechend und die abschließend geregelten Fälligkeiten gem. den Buchst. analog § 5 S.1 Einleitung § 5 S.1 Buchst. a § 5 S.1 Buchst. b § 5 S.1 Buchst. c § 5 S.1 Buchst. d § 5 S.2 und 3</p>	<p>Änderung Änderung Änderung Änderung neu bish.Buchst. e Änderung Ergänzung Änderung/ Ergänzung Ergänzung Änderung/ Ergänzung Änderung/ Ergänzung</p>
11. Änderung	10.04.2018	13.04.2018	<p>§ 2 S. 1 Buchst. i § 3 S. 1 Buchst. a § 3 S. 1 Buchst. b Buchst. b entfällt in der alten Fassung. Die nachf. Buchst. ändern sich entsprechend und die abschließend geregelten Fälligkeiten gem. den Buchst. analog § 3 S.1 Buchst.b neu § 4 S. 1 Buchst. j-k</p>	<p>Änderung Ergänzung Entfällt Änderung/ Ergänzung Änderung</p>

Entgeltordnung der Stadt Bielefeld
für besondere Dienstleistungen
des Umweltbetriebes

12. Änderung	30.04.2019	11.05.2019	§ 1 letzter Absatz § 2 S. 1 Buchst. i § 2 S. 1 Buchst. o § 2 S. 1 Buchst. P § 2 vorletzter und letzter Satz	Ergänzung Änderung neu neu Änderung/ Ergänzung
--------------	------------	------------	--	---

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 04.04.2019 beschlossen:

§ 1

Entgelte für Leistungen der Schadstoffsammlung und Wertstoffhöfe

Von privaten Haushaltungen und an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können an den von der Stadt Bielefeld betriebenen Wertstoffhöfen Abfälle und Wertstoffe in Kleinmengen gegen folgende Entgeltsätze angeliefert werden:

- | | |
|--------------------------------------|------------------------|
| a) Hausmüll | 31,00 €/m ³ |
| b) Sperrmüll | 10,00 €/m ³ |
| c) Garten- und Parkabfälle | |
| - Strauch- und Baumschnitt | 10,00 €/m ³ |
| - Grünabfälle (Laub u. Rasenschnitt) | |
| - Wurzelstöcke (Baumwurzeln) | |

bis 25 cm Durchmesser	5,00 €/Stück
d) Bauschutt, verwertbar (Ziegel, Beton, Fliesen, Keramik)	20,50 €/m ³
e) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (z. B. Rigipsplatten, Dämmmaterial)	72,50 €/m ³
f) Holzabfälle (kein Bau- und Abbruchholz)	
Altholzkategorien A I, A II und A III	10,00 €/m ³
- A I (naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde)	
- A II (verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel)	
- A III (Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel)	10,00 €/m ³
-Altholzkategorie A IV (mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, dass aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Kategorien A I bis A III zugeordnet werden kann), jedoch keine Bahnschwellen	45,00 €/m ³
g) Altreifen mit und ohne Felgen	1,50 €/Stück
h) Altöl in Gebindegrößen bis max. 5 l	./.
i) Binderfarbe	0,25 €/kg

Mengen unterhalb der angegebenen Mengen werden anteilmäßig berechnet.

Das Entgelt wird bei der Anlieferung des jeweiligen Abfallstoffes bzw. Wertstoffes fällig und ist vor dem Entladen von dem Benutzer oder der Benutzerin an den jeweiligen Annahmestellen zu entrichten. Für gewerbliche Anlieferungen von Abfällen zur Verwertung fällt zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer an.

§ 2

Entgelte für Leistungen der Abfallentsorgung

Für die Abfuhr von Sperrgut und weitere Leistungen der Abfallentsorgung, die im Rahmen der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld (Abfallentsorgungssatzung – AES) keinen Gebührentatbestand darstellen, werden die nachfolgenden Entgelte erhoben:

Entgeltordnung der Stadt Bielefeld
für besondere Dienstleistungen
des Umweltbetriebes

a)	je Sperrgutabfuhr in haushaltsüblichen Mengen (bis zu 4 m ³), einschließlich Kühlgeräte und Elektronikgeräte	28,00 €
b)	bei Abholung des Sperrgutes innerhalb von zwei auf den Tag der Auftragserteilung folgenden Werktagen, soweit der Auftrag bis 12.00 Uhr erteilt worden ist (Schnellservice) <u>je Abfuhr zusätzlich</u>	50,00 €
c)	bei Transport des Sperrgutes aus Wohnungen, Kellerräumen o.ä. (eingeschränkter Vollservice) - für jeden zu transportierenden Gegenstand <u>zusätzlich</u>	5,00 €
	Der eingeschränkte Vollservice ist je Abfuhr auf max. fünf zu transportfähigen Einheiten bereitgestellte Gegenstände be- schränkt.	
d)	bei Transport und ggfs. Demontage einer Sperrgutmenge von mehr als fünf Gegenständen (z.B. bei Haushaltsauflösungen, Entrümpe- lungen) <u>aus</u> Wohnungen, Kellerräumen o.ä. (uneingeschränkter Vollservice) <u>bis zur Abfuhrstelle in Fahrbahnnähe</u> - <u>zusätzlich je Abfuhr</u> für jede angefangene Leistungseinheit (2 Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen je angefangene 15 Minuten) - für jeden weiteren Mitarbeiter oder Mitarbeiterin (je angefangene 15 Minuten) - Fahrtkostenpauschale (Anfahrt Transport-/Demontageteam)	18,00 € 9,00 € 22,00 €
e)	für die Abfuhr von größeren Sperrgutmengen (z.B. aus Haus- haufsaufösungen, Entrümpelungen) - Transportkosten - Entsorgungskosten je Tonne	86,17 € 94,90 €
f)	Zusätzliche Behälterleerungen, einschließlich Entleerungen nach § 16 Abs. 3 AES - eines 120 l Restmüllbehälters (einschl. 120 l Restmüllbehälter mit 60 l Einsatz) - eines 240 l Restmüllbehälters - eines 660 l Restmüllbehälters - eines 1.100 l Restmüllbehälters - eines 120 l Biomüllbehälters (einschl. 120 l Biomüllbehälter mit 60 l Einsatz) - eines 240 l Biomüllbehälters - eines 660 l Biomüllbehälters - eines 1.100 l Biomüllbehälters - eines 120 l Papiermüllbehälters - eines 240 l Papiermüllbehälters - eines 660 l Papiermüllbehälters - eines 1.100 l Papiermüllbehälters - einer 120 l Wertstofftonne (einschl. der gesetzl. USt.) - einer 240 l Wertstofftonne (einschl. der gesetzl. USt.) - einer 660 l Wertstofftonne (einschl. der gesetzl. USt.) - einer 1.100 l Wertstofftonne (einschl. der gesetzl. USt.)	10,03 € 15,06 € 32,67 € 51,11 € 8,88 € 12,76 € 26,33 € 40,55 € 6,33 € 6,33 € 7,66 € 7,66 € 7,53 € 7,53 € 9,12 € 9,12 €

- g) vom kostenlosen 4 wöchentlichen Leerungsrhythmus abweichende regelmäßige Leerung von (einschließlich der gesetzlichen USt.) monatlich
- einer 120/240 l Wertstofftonne im 14 tgl. Rhythmus 6,28 €
 - einer 660/1.100 l Wertstofftonne im 14 tgl. Rhythmus 7,60 €
 - einer 120/240 l Wertstofftonne im wöchentl. Rhythmus 18,84 €
 - einer 660/1.100 l Wertstofftonne im wöchentl. Rhythmus 22,80 €
- Von dieser Entgeltregelung bezüglich der (kostenpflichtigen) 14 täglichen Abfuhr sind die Teilbereiche der Innenstadt ausgenommen, in den gem. § 12 Abs. 1 Buchst. a der AES der Restmüll im wöchentlichen Rhythmus abgefahren wird.
- h) Sonderentsorgungen in der Stadt Bielefeld bei einer Behälterstandzeit von bis zu vier Wochen
- Behälterleerungen Identisch mit f)
 - Transportpauschalen Identisch mit i)
- i) Sonderveranstaltungen in der Stadt Bielefeld (Weihnachtsmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste, Messen u. Ä.) und Baustellen (Entsorgung der Abfälle von Baustellenmitarbeiterinnen und –mitarbeitern)
- Transportpauschale für Aufstellung und Abholung eines 120 l oder 240 l Behälters 4,23 €
 - Transportpauschale für Aufstellung und Abholung eines 660 l oder 1100 l Behälters 10,57 €
 - Entleerungen eines
 - 120 l Restmüllbehälters 4,52 €
 - 240 l Restmüllbehälters 9,04 €
 - 660 l Restmüllbehälters 24,85 €
 - 1100 l Restmüllbehälters 41,41 €
 - bei Verwendung von Absetz- und Pressmulden bzw. Abrollcontainern für die Restmüllentsorgung
 - Transportpauschale je Entleerung 82,28 €
 - Entsorgungskosten je Tonne 100,56 €

- Gestellungskosten betragen pro Monat für eine/n	
Pressmulde 10 m ³	164,64 €
Pressmulde 20 m ³	165,58 €
Abrollcontainer	71,19 €
Absetzmulde 4-10 m ³ offen	26,01 €
Absetzmulde 4-10 m ³ geschlossen	28,79 €
Entleerungen (einschl. der gesetzlichen USt.)	
- eines 120 l bzw. 240 l Papierbehälters	6,33 €
- eines 660 l bzw. 1100 l Papierbehälters	7,66 €
- einer 120 l bzw. 240 l Leichtverpackungstonne	7,53 €
- einer 660 l bzw. 1100 l Leichtverpackungstonne	9,12 €
- einer 240 l Altglastonne	7,91 €
- einer 660 l Altglastonne	19,76 €
j) Schwerkraftschlösser gem. § 11 Abs. 9 AES	monatlich
- für einen 120 l/240 l Großraumbehälter	
- für einen 660 l Großraumbehälter	je 1,97 €
- für einen 1100 l Großraumbehälter	
Bei der Aufstellung eines Behälters mit Schwerkraftschloss werden bis zu 2 Schlüssel kostenlos mitgeliefert. Für jeden weiteren Schlüssel (zusätzlich oder ersatzweise)	3,95 €
k) bei mehr als einmal jährlichem Wechsel der Biotonne gem. § 9 Abs. 9 AES	28,00 €
l) das Entgelt für die Erhöhung des Behältervolumens bei der Wertstofftonne gem. § 9 Abs. 10, Buchst. e) AES beträgt	28,00 €
m) für die Abfuhr einschl. der Gestellung eines 70 l Abfallsackes (Grauer Sack) für Restmüll wird ein Entgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Das Entgelt wird beim Kauf des 70 l Abfallsackes fällig.	5,00 € je Abfallsack

n)	bei der Aufstellung von 660 l/1100 l – Behältern wird ein Bremsenschlüssel kostenlos mitgeliefert. Für jeden weiteren Schlüssel (zusätzlich oder ersatzweise)	2,53 €
o)	Für die Bereitstellung einer 1100 l Wertstofftonne mit Runddeckel (Deckel-in-Deckel) anstelle eines Flachdeckelbehälters gleicher Größe	monatlich 8,45 €
p)	Für vergebliche Anfahrten im Zuge einer beauftragten Behälterleerung nach Buchstabe f), h) und i) wird anstelle des Entleerungsentgelts ersatzweise ein Entgelt i.H.v. 5,30 € fällig.	5,30 € je vergebliche Anfahrt

Die Entgelte nach Buchstaben a) – c) sind im Voraus vor dem Abfuhrtermin zu zahlen.

Bei Nichtinanspruchnahme der Sperrgutabfuhr wird das Entgelt bei rechtzeitiger vorheriger Mitteilung unter Abzug eines Stornoentgeltes i. H. von 5,00 € erstattet.

Die Mitteilung muss spätestens 2 Tage vor dem Termin beim Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld eingegangen sein.

Das Entgelt nach Buchstaben d), e), f), h), und i) wird nach dem Abfuhrtermin erhoben.

Die Entgeltberechnung nach Buchstaben g), j) und o) erfolgt halbjährlich.

Die Entgelte nach den Buchstaben k), l), n) und p) sind nach Auftragserteilung/vergeblicher Anfahrt zu zahlen.

§ 3

Entgelte für Leistungen der Stadtentwässerung

Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Stadtentwässerung, die keinen Gebührentatbestand nach der Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld darstellen, werden wie folgt privatrechtliche Entgelte erhoben:

a)	Die Annahme von Fäkalschlamm und anderen Schlämmen - nur in den Kläranlagen Heepen und Sennestadt	26,00 €/m ³
b)	Die Annahme von Schmutzwasser gemäß § 2 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung (Entwässerungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung - nur in den Klärwerken Heepen und Sennestadt	3,50 €/m ³
c)	Einsatz eines Hochdruckspül- und Saugewagens je angefangene 15 Minuten	10,25 €
d)	Einsatz eines PKW oder Klein - LKW je angefangene 15 Minuten	2,50 €
e)	Einsatz eines Fahrzeuges mit Hausanschlusskamera je angefangene 15 Minuten	7,00 €

f)	Einsatz eines Fahrzeuges mit Kanalfernauge je angefangene 15 Minuten	2,25 €
g)	Einsatz einer Schiebekamera je angefangene 15 Minuten	3,00 €
h)	Einsatz eines Beschäftigten oder einer Beschäftigten in der Kanalunterhaltung je angefangene 15 Minuten	9,75 €
i)	Einsatz eines Fahrzeugführers oder einer Fahrzeugführerin je angefangene 15 Minuten	11,00 €
j)	Überstundenzuschlag auf Personalkosten für Wochenend-, Nacht- und Feiertagsarbeit je angefangene 15 Minuten	1,50 €

§ 4

Entgelte für Leistungen der Straßenreinigung

Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Straßenreinigung, die keinen Gebührentatbestand nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld darstellen, werden wie folgt privatrechtliche Entgelte erhoben:

a)	Einsatz einer Fahrbahnkehrmaschine je angefangene 15 Minuten	11,24 €
b)	Einsatz einer Kompaktkehrmaschine je angefangene 15 Minuten	13,74 €
c)	Einsatz einer Kleinkehrmaschine je angefangene 15 Minuten	11,38 €
d)	Einsatz eines Papierkorbwagens je angefangene 15 Minuten	2,83 €
e)	Einsatz sonstiger Klein - LKW und PKW je angefangene 15 Minuten	1,95 €
f)	Einsatz eines Hakenliftes je angefangene 15 Minuten	16,06 €
g)	Einsatz eines Meisters oder einer Meisterin sowie eines Kehrmaschinenfahrers oder einer Kehrmaschinenfahrerin je angefangene 15 Minuten	10,80 €
h)	Einsatz eines Straßenreinigers oder einer Straßenreinigerin oder sonstigen Fahrzeug- oder Maschinenführers/Fahrzeug- oder Maschinenführerin je angefangene 15 Minuten	10,14 €
i)	Überstundenzuschlag auf Personalkosten für Wochenend-, Nacht- oder Feiertagsarbeit je angefangene 15 Minuten	1,50 €
j)	Entsorgung gemischter Abfälle je angefangene 100 kg	11,88 €

- | | | |
|----|---|--------|
| k) | Entsorgung des Straßenkehrichts je angefangene 100 kg | 8,11 € |
|----|---|--------|

§ 5

Entgelte für Leistungen der Straßenbeschilderung

Für die Bereitstellung von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Beleuchtungseinrichtungen aufgrund von Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnissen nach der Straßenverkehrsordnung werden folgende Entgelte erhoben:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Bereitstellung von max. 4 Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen / Beleuchtungseinrichtungen | 27,50 € |
| b) | Bereitstellung von Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen / Beleuchtungseinrichtungen ab Stückzahl 5 nach Bereitstellungsaufwand zusätzlich | |
| | - je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit / Mitarbeiter/in | 13,55 € |
| | - je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit / Fahrzeug | 2,50 € |
| c) | Nutzung je Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtung / Beleuchtungseinrichtung für maximal 14 Tage pauschal | 1,00 € |
| d) | Nutzung je Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtung / Beleuchtungseinrichtung ab dem 15. Wochentag pro Tag | 1,00 € |

Für zusätzliche Beschilderungsleistungen, wie Lieferung, Montage und Abholung des in Satz 1 genannten Materials, werden nach Aufwand folgende Entgelte erhoben:

- | | | |
|--|--|---------|
| | - je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit / Mitarbeiter/in | 13,55 € |
| | - je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit / Fahrzeug | 2,50 € |

Für Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, wie z.B. nichtkommerzielle Nachbarschaftsfeste, ist die Ausleihe von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Beleuchtungseinrichtungen für maximal 14 Tage entgeltfrei.

Grundlage für die Entgeltbefreiung ist die verkehrsrechtliche Anordnung des Amtes für Verkehr der Stadt Bielefeld.

Wird ein Verkehrszeichen, eine Verkehrseinrichtung oder eine Beleuchtungseinrichtung nicht oder in einem beschädigten Zustand zurückgegeben, der einen weiteren Einsatz im Straßenverkehr nicht mehr zulässt, wird dem Kunden der Betrag für die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.

§ 6

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Entgeltordnungen der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2006 und für die Entsorgung von Fäkalien, tierischen und pflanzlichen Rückständen aus Fettabscheidern, Filtratwasser, Deponiesickerwasser und Leimlederabwasser auf Bielefelder Kläranlagen vom 27./28. Dezember 1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Dezember 1992 außer Kraft.